

fallverhütungs-Vorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungs-Vorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.

2. Die Unfallverhütungs-Vorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

3. Uebersetzungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften notwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von Drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungs-Vorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungs-Vorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.

2. Die Frist zur Vornahme der notwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung:

Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungs-Vorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.